

Zusätzlich bei Antrag auf begleitetes Fahren ab 17 (BF 17)!

Damit Ihnen die Fahrerlaubnis nach Bestehen der praktischen und theoretischen Prüfung bereits mit 17 Jahren erteilt werden kann, benötigen wir das Einverständnis Ihrer Eltern sowie Angaben zu den Personen, die Sie begleiten werden. Bitte beachten Sie auch die unten genannten Voraussetzungen, die von den Begleitpersonen erfüllt werden müssen.

Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Dem Antrag und der Teilnahme am BF 17 stimme ich zu. Ich stimme auch zu, dass die unten genannte/n Person/en als Begleitperson/en in die Prüfbescheinigung aufgenommen werden. Ich habe den/die Vor- und Nachnamen der Begleitperson/en selbst eingetragen bzw. das Ausfüllen durch Durchstreichen der vorgesehenen Stellen unmöglich gemacht. Die Hinweise zur Begleitperson habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses und, sofern Sie als Begleitperson in die Prüfungsbescheinigung eingetragen werden möchten, eine Kopie Ihres Führerscheines bei.

Name, Vornamen	Geburtsdatum

Anschrift	
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum) Bitte Kopie beifügen! (Bitte geben Sie Ihre Führerscheindaten nur an, wenn Sie selbst als Begleitperson eingetragen werden möchten!)	
<input type="checkbox"/> Ich möchte nicht als Begleitperson eingetragen werden.	Datum und Unterschrift

Name, Vornamen	Geburtsdatum

Anschrift	
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum) Bitte Kopie beifügen! (Bitte geben Sie Ihre Führerscheindaten nur an, wenn Sie selbst als Begleitperson eingetragen werden möchten!)	
<input type="checkbox"/> Ich möchte nicht als Begleitperson eingetragen werden.	Datum und Unterschrift

Benennung und Einverständniserklärung weiterer Begleitpersonen

(Eltern/Erziehungsberechtigte müssen hier nicht nochmals eingetragen werden!)

Ich erkläre mich bereit, als Begleitperson den/die Antragsteller/in zu begleiten. Als Voraussetzung für die Anerkennung als Begleitperson wird über mich ein Auszug aus dem Fahrignungsregister (FAER) eingeholt. Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV (siehe unten) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses und Ihres Führerscheins bei.

1. Person

Name, Vornamen	Geburtsdatum

Anschrift	
Datum und Unterschrift	
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)	

2. Person (weitere Personen können selbstverständlich benannt werden!)

Name, Vornamen	Geburtsdatum

Anschrift	
Datum und Unterschrift	
Führerscheindaten (erteilte Klasse, Führerscheinnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)	

Auszug aus § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahrignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nr. 3 beim Fahrignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Abs. 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.